

Versorgungsausgleich – Auskünfte der Rentenversicherung an die Familiengerichte

Christian Wiedemann

Mitarbeiter des Fachbereichs Grundsatz Versicherung und Beitrag
der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd, Landshut

In Deutschland wurden 2008 nach einer durchschnittlichen Ehedauer von 14,1 Jahren fast 192.000 Ehen geschieden. Zum 1. September 2009 ist – gleichzeitig mit der Reform des Verfahrensrechts in Familiensachen – das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAstrRefG) vom 3. April 2009 in Kraft getreten. Das Gesetz regelt den Versorgungsausgleich von Grund auf neu. Die wichtigsten Punkte, die von den Rentenversicherungsträgern bei den Auskünften an die Familiengerichte zu beachten sind, werden im Folgenden dargestellt. Hierzu wird auch eine Musterauskunft vorgestellt.

1. Strukturreform des Versorgungsausgleichs

Das bis zur Reform geltende Prinzip des Einmalausgleichs über die gesetzliche Rentenversicherung nach Saldierung aller Anrechte bereitete in der Praxis zunehmend Schwierigkeiten. Neben den Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der Beamtenversorgung und in der berufsständischen Versorgung werden immer mehr Anrechte in der betrieblichen und privaten Altersvorsorge erworben. Auch diese Anrechte sind in den Versorgungsausgleich einzubeziehen, aber in der Regel nicht mit der Dynamik der Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar. Die Vergleichbarmachung dieser Anrechte machte erhebliche Probleme, weil hierzu Prognosen über die zukünftige Wertentwicklung notwendig waren und diese häufig zu einer Unterbewertung der Anrechte führten.

Die Reform des Versorgungsausgleichs will gerechtere Ergebnisse erreichen. Anstelle des bisherigen Einmalausgleichs tritt ein neues System. Statt Verrechnung der Anrechte und Einmalausgleich über die Rentenversicherung werden alle in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte grundsätzlich im jeweiligen Versorgungssystem intern geteilt. Die Vergleichbarmachung der unterschiedlichen Anrechte und die dazu erforderlichen Prognosen zur zukünftigen Wertentwicklung sind nicht mehr erforderlich, so dass nahezu alle Versorgungsanrechte bereits bei der Scheidung ausgeglichen werden können. Außerdem findet bei einer Ehezeit bis zu drei Jahren der Versorgungsausgleich nur bei Antrag eines Ehegatten statt. Dies soll die Familiengerichte und Versorgungsträger entlasten.

Die bisher auf mehrere Gesetze verteilten Bestimmungen zum Versorgungsausgleich wurden im Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) zusammengefasst. Dieses enthält nunmehr für alle Versorgungsträger die zentralen Regelungen für die Durchführung des Versorgungsausgleichs. Das Verfahren vor dem Familiengericht wird jetzt durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt. Darüber hinaus wurden auch die Spezialgesetze der jeweiligen Versorgungsträger entsprechend geändert, wie zum Beispiel das Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (SGB VI) für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung.

2. Auskünfte im Versorgungsausgleichsverfahren

Entscheidungen über den Versorgungsausgleich können ohne umfassende Auskünfte über die Versorgungsanrechte der Eheleute nicht getroffen werden. Die Ehegatten sind daher gegenüber dem Familiengericht zu Auskünften über Grund und Höhe ihrer in der Ehezeit erworbenen Anrechte verpflichtet (§ 220 in Verbindung mit § 219 FamFG). Nach Stellung des Scheidungsantrags erhalten die Parteien den Vordruck „Fragebogen zum Versorgungsausgleich“ (V 10), der mit den Angaben über sämtliche Anrechte an das Familiengericht zurückzusenden ist. Das Familiengericht holt dann die notwendigen Auskünfte für die Durchführung des Versorgungsausgleichs bei den Versorgungsträgern ein.

Von den Versorgungsträgern sind dem Familiengericht in einer übersichtlichen und nachvollziehbaren Berechnung (§ 220 Absatz 4 FamFG) die folgenden, nach § 5 VersAusglG benötigten Werte mitzuteilen:

- Ehezeitanteil (siehe Ziffer 3 und 4)
- Vorschlag zur Bestimmung des Ausgleichswerts (siehe Ziffer 5)
- gegebenenfalls Vorschlag für einen korrespondierenden Kapitalwert, sofern der Ausgleichswert kein Kapitalwert ist (siehe Ziffer 6)

Soweit das Familiengericht ein Formular übersendet, ist dies vom Versorgungsträger für die Auskunft zu verwenden. Damit soll eine vollständige Auskunft mit allen notwendigen Angaben sicher gestellt werden. Erstellen dagegen Versorgungsträger, wie zum Beispiel auch die gesetzliche Rentenversicherung, die Auskunft mittels elektronischer Datenverarbeitungssysteme, sind sie vom Formularzwang ausgenommen (§ 220 Absatz 2 FamFG). Aber auch die automatisiert gefertigten Auskünfte müssen die gesetzlich geregelten Auskunftspflichten erfüllen.

Kommen Ehegatten oder Versorgungsträger ihren Auskunftspflichten nicht nach, kann das Gericht durch Beschluss ein Zwangsgeld festsetzen. Anders als bisher kann das Familiengericht nach § 95 Absatz 4 FamFG zur Durchsetzung der Auskunftspflichten auch Zwangshaft nach § 888 ZPO anordnen.

Die Berechnung des Ehezeitanteils von Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung wird von dem Rentenversicherungsträger vorgenommen, bei dem das Versicherungskonto des betroffenen Ehegatten geführt wird. Dies kann ein Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung, die Deutsche Rentenversicherung Bund oder die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sein.

3. Ehezeitanteil

Die Versorgungsträger berechnen den Ehezeitanteil der auszugleichenden Anrechte in Form der für das jeweilige Versorgungssystem maßgebenden Bezugsgröße, insbesondere in Form von Entgeltpunkten, eines Rentenbetrags oder eines Kapitalwerts (§ 5 Absatz 1 VersAusglG).

Die Rentenversicherungsträger müssen den Ehezeitanteil von dynamischen Rentenanrechten in Entgeltpunkten als für die gesetzliche Rentenversicherung maßgebliche Bezugsgröße angeben. Zur verständlichen Information der Ehegatten sind in den Auskünften der Rentenversicherungsträger neben den Entgeltpunkten auch die entsprechenden Rentenbeträge aufgeführt.

Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist das Ende der Ehezeit. Allerdings sind Änderungen zwischen Ehezeitende und Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu berücksichtigen, sofern diese rückwirkend zu einer anderen Bewertung des Ehezeitanteils führen (§ 5 Absatz 2 VersAusglG).

Die maßgebende Ehezeit bestimmt sich nach § 3 Absatz 1 VersAusglG; sie beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist, und endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags an den Antragsgegner (= Zeitpunkt der Rechtshängigkeit der Scheidungssache).

Beispiel:

Heirat am 25. März 1995

Zustellung des Scheidungsantrags an den Antragsgegner am 13. Juni 2010

Lösung:

Die Ehezeit dauerte vom 1. März 1995 bis zum 31. Mai 2010.

Die Ehezeit wird vom Familiengericht festgestellt und den Versorgungsträgern im Auskunftsersuchen mitgeteilt.

4. Berechnung des Ehezeitanteils bei dynamischen Ansprüchen der gesetzlichen Rentenversicherung

4.1 Allgemeines

Bezüglich der Methode der Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes verweist § 5 Absatz 5 VersAusglG auf die §§ 39 bis 47 VersAusglG.

Der Ehezeitanteil von Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist im Rahmen der unmittelbaren Bewertung zu ermitteln (§§ 39, 43 VersAusglG). Bei Bezug einer endgültigen Rente (= Altersvollrente) verweist § 41 Absatz 1 VersAusglG auf § 39 Absatz 1 VersAusglG, das heißt auch hier gilt die unmittelbare Bewertung.

Der zuständige Rentenversicherungsträger ermittelt bei der unmittelbaren Bewertung den Ehezeitanteil des Anrechts entgegen dem bisherigen Recht nicht mehr als Rentenbetrag in Euro und Cent, sondern nach § 5 Absatz 1 VersAusglG in Form von Entgeltpunkten, da sich die Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Entgeltpunkten bestimmen. Dabei sind alle Anrechte, die in der Ehezeit erworben wurden, zu berücksichtigen.

Die Entgeltpunkte errechnen sich nach § 109 Absatz 6 SGB VI aus einer Vollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze. Dabei ist nach § 2 Absatz 3 VersAusglG ein während der Ehezeit erworbenes Anrecht auch dann zu ermitteln, wenn der Ehegatte die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten für die Gewährung der Regelaltersrente nicht erfüllt hat.

4.2 Ermittlung des Anrechts während der Ehezeit

Zur Ermittlung des Anrechts wird zunächst eine fiktive Vollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze mit folgenden Vorgaben berechnet:

Es wird unterstellt, dass der Leistungsfall wegen Erreichens der Regelaltersgrenze zum Ende des Bearbeitungsmonats (nicht: Ende der Ehezeit) eingetreten ist, das heißt die Rentenberechnung wird bezogen auf diesen Tag durchgeführt. Der Rentenversicherungsträger gibt in der Auskunft an das Familiengericht das genaue Datum an, bis zu dem rechtliche und tatsächliche Veränderungen bei der Berechnung des Ehezeitanteils berücksichtigt wurden. In die Berechnung fließen alle bis zum Ende des Bearbeitungsmonats in Deutschland zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten (auch nach dem Fremdrengengesetz – FRG) ein. Soweit nach über- oder zwischenstaatlichem Recht zu berücksichtigende ausländische Zeiten vom ausländischen Träger auch im Versorgungsausgleichsverfahren bereits übermittelt wurden, erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen einer zwischenstaatlichen Rentenberechnung. Maßgebender Zugangsfaktor ist immer 1,0, das heißt es werden keine Abschläge wegen eines vorzeitigen Rentenbeginns berücksichtigt.

Aus dieser Berechnung werden die in der Ehezeit erworbenen Entgeltpunkte ermittelt (= In-Prinzip nach § 3 Absatz 2 VersAusglG). Dies bedeutet, dass für die Zuordnung eines Anrechts zur Ehezeit der Zeitpunkt des Erwerbs maßgebend ist, zum Beispiel:

- Beiträge aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung sind zu berücksichtigen, wenn der Beschäftigungszeitraum während der Ehezeit war,
- Beiträge von Selbständigen oder freiwillig Versicherten, die nach dem Ende der Ehezeit für Zeiten während der Ehezeit gezahlt werden, sind nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Beiträge, die von einem Selbständigen geschuldet werden,
- Pflicht- oder freiwillige Beiträge, die in der Ehezeit für Zeiten vor der Ehe nachgezahlt wurden, sind in den Ehezeitanteil einzubeziehen.

Entgeltpunkte, die nicht unmittelbar der Ehezeit zugeordnet werden können, werden gegebenenfalls anteilmäßig auf die Ehezeit aufgeteilt. Dies gilt zum Beispiel für zusätzliche Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt nach § 262 Absatz 2 SGB VI oder bei Zuschlägen für beitragsgeminderte Zeiten nach § 71 Absatz 2 Satz 2 SGB VI.

Die bisherige Höchstbetragsregelung des § 76 Absatz 2 Satz 3 SGB VI gibt es im neuen Recht nicht mehr. Dadurch ist jetzt ein vollständiger Ausgleich aller Anrechte möglich und die Versicherten müssen nicht auf einen späteren schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen werden.

Bei Bezug einer endgültigen Rente (= Altersvollrente) ist es nicht notwendig, eine fiktive Altersvollrente zu berechnen. Vielmehr werden die in der Ehezeit erworbenen Entgeltpunkte aus der tatsächlich bezogenen Rente ermittelt.

Sofern nach dem bis zum 31.12.1997 geltenden § 234 SGB VI Höherversicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden, werden hieraus sogenannte Steigerungsbeträge in Euro nach § 269 SGB VI berechnet und keine Entgeltpunkte ermittelt. Die Höhe der Steigerungsbeträge richtet sich nach dem Wert der gezahlten Beiträge und dem Lebensalter des Versicherten bei deren Zahlung. Der Euro-Betrag aus den Steigerungsbeträgen ist gegebenenfalls als Ehezeitanteil dem Familiengericht mitzuteilen.

4.3 Änderungen nach dem Ehezeitende

Eine Neuerung gegenüber dem bisherigen Recht ist, dass nunmehr rechtliche oder tatsächliche Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit, die auf den Ehezeitanteil zurückwirken, bei der Ermittlung des Ehezeitanteils zu berücksichtigen sind (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VersAusglG).

Bei der Berechnung von Rentenanwartschaften nach § 109 Absatz 6 SGB VI wird daher grundsätzlich nicht auf das Ehezeitende, sondern auf einen aktuellen Berechnungszeitpunkt abgestellt (wie bisher bereits bei Auskünften im Abänderungsverfahren). Es sind deshalb nicht nur die rentenrechtlichen Zeiten bis zum Ehezeitende, sondern darüber hinaus auch die rentenrechtlichen Zeiten und Veränderungen nach dem Ehezeitende bis zum aktuellen Berechnungszeitpunkt zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung rentenrechtlicher Zeiten über das Ende der Ehezeit hinaus bis zum aktuellen Berechnungszeitpunkt kann sich insbesondere in folgenden Fällen auf die Entgeltpunkte in der Ehezeit auswirken:

- Innerhalb der Ehezeit liegen beitragsfreie und/oder beitragsgeminderte Zeiten, deren Bewertung durch rentenrechtliche Zeiten nach dem Ende der Ehezeit beeinflusst werden können.
- Mit den rentenrechtlichen Zeiten nach dem Ende der Ehezeit werden die Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt nach § 262 SGB VI erfüllt.
- Mit den rentenrechtlichen Zeiten nach dem Ende der Ehezeit können zusätzliche Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (§ 70 Absatz 3a SGB VI) vergeben werden.
- Gesetzesänderungen nach Ende der Ehezeit, die Einfluss auf die Bewertung der während der Ehezeit zu berücksichtigenden Zeiten haben, treten noch vor der Auskunftserteilung durch den Rentenversicherungsträger in Kraft.

Die rentenrechtlichen Zeiten werden daher über das Ehezeitende hinaus bis zum Ende des Kalendermonats, in dem das Auskunftersuchen des Familiengerichts erstmalig bearbeitet wird, geklärt. Ist ein Ehegatte bei Beginn der Bearbeitung des Auskunftersuchens zum Beispiel versicherungspflichtig beschäftigt, fordert der Rentenversicherungsträger vom Arbeitgeber eine Entgeltmeldung bis zum Ende des Bearbeitungsmonats an.

Beispiel:

Ende der Ehezeit = 31. Mai 2010

Der Ehegatte ist laufend versicherungspflichtig beschäftigt.

Eingang des Auskunftersuchens des Familiengerichts beim Rentenversicherungsträger am 30. Juli 2010

Beginn der Bearbeitung beim Rentenversicherungsträger am 7. August 2010

Lösung:

Der August 2010 ist der maßgebende Bearbeitungsmonat, das heißt der Rentenversicherungsträger fordert vom Arbeitgeber eine Entgeltmeldung bis zum 31. August 2010 an.

Übt ein Ehegatte im Bearbeitungsmonat dagegen keine Beschäftigung aus und hat er auch keine andere rentenrechtliche Zeit zurückgelegt, ist das Ende des Monats vor der Erteilung der Ehezeitauskunft der aktuelle Berechnungszeitpunkt.

Benennt das Familiengericht einen konkreten Berechnungszeitpunkt, kommen die Rentenversicherungsträger der gerichtlichen Anforderung nach.

Der aktuelle Berechnungszeitpunkt gilt als Beginn der fiktiven Regelaltersrente. Für das Kalenderjahr dieses fiktiven Rentenbeginns und für das Vorjahr sind die vorläufigen Durchschnittsentgelte nach § 70 Absatz 1 Satz 2 SGB VI zu berücksichtigen.

Zusätzlich zu beachten ist, dass auch weiterhin rentenrechtliche Zeiten vor der Ehezeit bei der Ermittlung der Anrechte zu berücksichtigen sind, da sie – wie auch Zeiten nach der Ehezeit – die Bewertung des Ehezeitanteils beeinflussen können.

Der Ehezeitanteil wird stets nur aus den auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkten ermittelt.

5. Ausgleichswert

Der Ausgleichswert ist die Hälfte des Ehezeitanteils, der vom ausgleichspflichtigen Ehegatten erworben wurde und durch den Versorgungsausgleich dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zusteht (§ 1 Absatz 1 VersAusglG). § 1 Absatz 2 VersAusglG sieht zwei Ausgleichsrichtungen vor, wodurch der bisherige Einmalausgleich durch den sogenannten Hin- und-her-Ausgleich ersetzt wird. Damit kann ein Ehegatte sowohl ausgleichsberechtigt als auch ausgleichspflichtig sein.

In der gesetzlichen Rentenversicherung ist der Ausgleichswert die Hälfte der auf die Ehezeit entfallenden

- Entgeltpunkte der allgemeinen Rentenversicherung,
- Entgeltpunkte (Ost) der allgemeinen Rentenversicherung,
- Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung,
- Entgeltpunkte (Ost) der knappschaftlichen Rentenversicherung,
- Zusatzleistung aus den Steigerungsbeträgen der Höherversicherung.

Beispiel:

In der Ehezeit erworbene Rentenanwartschaft des Ehegatten:

10,2468 Entgeltpunkte der allgemeinen Rentenversicherung

4,3218 Entgeltpunkte (Ost) der allgemeinen Rentenversicherung

Lösung:

- Vorschlag für den Ausgleichswert aus den Entgeltpunkten der allgemeinen Rentenversicherung (= Hälfte des Ehezeitanteils):
 $10,2468 \text{ Entgeltpunkte} : 2 = 5,1234 \text{ Entgeltpunkte}$
- Vorschlag für den Ausgleichswert aus den Entgeltpunkten (Ost) der allgemeinen Rentenversicherung (= Hälfte des Ehezeitanteils):
 $4,3218 \text{ Entgeltpunkte (Ost)} : 2 = 2,1609 \text{ Entgeltpunkte (Ost)}$

6. Korrespondierender Kapitalwert

Mit der Einführung des Hin-und-her-Ausgleichs wird bei der Scheidung beim Versorgungsausgleich jedes einzelne Anrecht entweder intern oder extern geteilt. Damit ist jedoch nicht mehr auf den ersten Blick erkennbar, welcher der Ehegatten bei einer Gesamtbilanz durch den Versorgungsausgleich höhere Anrechte für den Fall des Alters sowie der Invalidität erhält beziehungsweise abgeben muss. Aber auch im neuen Versorgungsausgleichsrecht gibt es Fallgestaltungen, bei denen eine Bilanz des Vorsorgevermögens nützlich oder notwendig ist, wie zum Beispiel bei

- Vereinbarungen der Ehegatten über den Versorgungsausgleich und gegebenenfalls weitere Folgesachen der Scheidung (zum Beispiel Unterhalt oder Zugewinnausgleich),
- der Prüfung des Familiengerichts, ob die Durchführung des Versorgungsausgleichs trotz nur geringfügiger Wertunterschiede geboten ist (§ 18 Absatz 3 VersAusglG),
- der Prüfung des Familiengerichts, ob der Versorgungsausgleich wegen grober Unbilligkeit nach § 27 VersAusglG auszuschließen ist.

Der korrespondierende Kapitalwert ist nach § 47 Absatz 1 VersAusglG eine Hilfsgröße für Anrechte, deren Ausgleichswerte nicht bereits als Kapitalwerte bestimmt sind. Mit seiner Hilfe können diese Anrechte miteinander verglichen werden. Nach § 47 Absatz 6 VersAusglG darf aber bei einem Wertvergleich auf der Grundlage von Kapitalwerten und korrespondierenden Kapitalwerten nicht nur deren Höhe betrachtet werden. Zu berücksichtigen sind vielmehr auch andere wertbildende Faktoren mit Auswirkungen auf die zu erwartenden oder bereits gezahlten Versicherungen (zum Beispiel Leistungsspektrum, Finanzierung und Anpassung).

Der korrespondierende Kapitalwert entspricht dem Betrag, der zum Ende der Ehezeit aufzubringen wäre, um beim Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person für sie ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts zu begründen (§ 47 Absatz 2 VersAusglG). In der Gesetzesbegründung wird der korrespondierende Kapitalwert daher als „Einkaufspreis für das auszugleichende Anrecht“ bezeichnet.

Die Berechnung des korrespondierenden Kapitalwerts für die dynamischen Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung (= Entgeltpunkte) ist in den §§ 187 Absatz 3, 281a Absatz 3 SGB VI geregelt. Die Entgeltpunkte und/oder Entgeltpunkte (Ost) des Ausgleichswerts sind mit dem zum Ende der Ehezeit maßgebenden Umrechnungsfaktor zu vervielfältigen. Dieser ergibt sich aus der Bekanntmachung der Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Die Berechnung erfolgt in der gesetzlichen Rentenversicherung somit nach der Formel:

Entgeltpunkte des Ausgleichswerts x Umrechnungsfaktor zum Ende der Ehezeit = korrespondierender Kapitalwert in Euro

Beispiel:

Ende der Ehezeit = 31. Mai 2010

Ausgleichswert = 5,1234 Entgeltpunkte der allgemeinen Rentenversicherung und 2,1609 Entgeltpunkte (Ost) der allgemeinen Rentenversicherung

Lösung:

Die Umrechnungsfaktoren für das Kalenderjahr 2010 betragen 6.368,5970 für Entgeltpunkte der allgemeinen Rentenversicherung beziehungsweise 5.356,7138 für Entgeltpunkte (Ost) der allgemeinen Rentenversicherung. Daraus errechnen sich korrespondierende Kapitalwerte von $(5,1234 \times 6.368,5970 =) 32.628,87$ Euro beziehungsweise $(2,1609 \times 5.356,7138 =) 11.575,32$ Euro.

7. Muster einer Auskunft

Die Rentenversicherungsträger erteilen die Auskunft mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung und sind daher vom Formularzwang ausgenommen.

Aus dem in der Anlage dargestellten Muster ist ersichtlich, wie das Anschreiben einer Auskunft nach § 5 VersAusglG eines Rentenversicherungsträgers an das Familiengericht nach dem neuen Recht aussieht. Da es in der gesetzlichen Rentenversicherung verschiedene Arten von Entgeltpunkten gibt, muss die Auskunft an das Familiengericht dieser Tatsache Rechnung tragen. Sie muss also Informationen zu Ehezeitanteilen, Ausgleichswerten und korrespondierenden Kapitalwerten von

- Entgeltpunkten der allgemeinen Rentenversicherung,
- Entgeltpunkten (Ost) der allgemeinen Rentenversicherung,
- Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung,
- Entgeltpunkten (Ost) der knappschaftlichen Rentenversicherung und gegebenenfalls
- Zusatzleistungen aus den Steigerungsbeträgen der Höherversicherung

enthalten. Im Musterfall hat der Versicherte während der Ehezeit in der allgemeinen Rentenversicherung sowohl Entgeltpunkte als auch Entgeltpunkte (Ost) erworben.

Zum besseren Verständnis werden für die Versicherten auch die entsprechenden Euro-Beträge der Ehezeitanteile und der Ausgleichswerte angegeben.

Der Auskunft an das Familiengericht werden folgende Anlagen beigelegt:

- Anlage 1** Berechnung der Monatsrente zum Ende der Ehezeit
- Anlage 2** Versicherungsverlauf
- Anlage 3** Entgeltpunkte für Beitragszeiten
- Anlage 4** Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten
- Anlage 6** Entgeltpunkte für Versorgungsausgleich

8. Ausblick – elektronischer Rechtsverkehr

Familiengerichte und Versorgungsträger nutzen zwar die elektronische Datenverarbeitung, tauschen aber die benötigten Informationen in Papierform aus. 200.000 Scheidungsverfahren jährlich bedeuten für die Rentenversicherungsträger allein schon zirka 400.000 Anfragen zu den Ehezeitanteilen der Betroffenen.

Mit der neuen Vorschrift des § 229 FamFG wurden die Rechtsgrundlagen für einen elektronischen Rechtsverkehr zwischen den Familiengerichten und den Versorgungsträgern geschaffen. Mit „eVa“ (= elektronischer Versorgungsausgleich mit den Familiengerichten) steht mittlerweile ein bundeseinheitliches Verfahren zur elektronischen Kommunikation zwischen den Familiengerichten und den Rentenversicherungsträgern zur Verfügung. Die neue Infrastruktur „eVa“ wird bei der Deutschen Rentenversicherung betrieben. Daten und elektronische Dokumente, die für die Durchführung des Versorgungsausgleichs notwendig sind, sollen künftig zwischen den Familiengerichten und den Versorgungsträgern maschinell ausgetauscht beziehungsweise elektronisch übersandt werden. Nach Einrichtung des Verfahrens können dann

- die Auskunftersuchen der Familiengerichte an die Versorgungsträger,
- die Auskünfte der Versorgungsträger an die Familiengerichte,
- die Entscheidungen der Familiengerichte,

- die Bestätigung des Empfangs der Entscheidungen,
- die Rechtskraftmitteilungen,
- die qualifizierte elektronische Signatur der Entscheidungen sowie
- verfahrensbezogene Nachrichten

elektronisch übermittelt werden.

Eine Teilnahme an diesem Übermittlungsverfahren ist für beide Seiten nicht zwingend, sondern freiwillig.

Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung läuft ein Pilotprojekt zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit Familiengerichten in Nordrhein-Westfalen. Ziel des Projektes ist es, die gesamte Kommunikation zwischen Familiengerichten und Versorgungsträgern unter Nutzung des sogenannten EGVP (= Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) elektronisch abzuwickeln, und zwar vom einleitenden Auskunftersuchen des Familiengerichts über die Rentenauskunft des Versorgungsträgers bis hin zur Übermittlung der Entscheidung des Familiengerichts und der Rechtskraftmitteilung an den Versorgungsträger. Die Auskunft des Versorgungsträgers und die familiengerichtliche Entscheidung sollen in Form strukturierter Datensätze mit angehängtem PDF-Dokument übersandt werden, so dass sowohl die Weiterverarbeitung in den IT-Fachanwendungen als auch die Verwertung der Textdokumente sicher gestellt ist.

Seit Mai 2010 wird die Versendung des Auskunftersuchens mittels Datensatz über das EGVP an sieben Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen pilotweise eingesetzt. Auf Seiten der Deutschen Rentenversicherung sind sämtliche Träger beteiligt, also neben der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auch alle 14 Regionalträger. Das Auskunftersuchen geht bei der Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung (DSRV) in Würzburg ein und wird von dort an den zuständigen Träger weitergeleitet. Dieser sendet eine Empfangsbestätigung an das zuständige Familiengericht zurück. Der Start des Verfahrens mit den Familiengerichten in Bayern ist für Mitte 2011 vorgesehen.

Es bleibt zu hoffen, dass ein umfassender elektronischer Datenaustausch im Versorgungsausgleich im Interesse einer einfachen und zügigen Handhabung dieser Massenverfahren erfolgreich umgesetzt wird.

